Die Förderung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren im Zusammenwirken von Landkreis, Tagesmütter e.V. und den Städten und Gemeinden im Landkreis Ludwigsburg

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich auf dem sog. "Krippengipfel" am 02.04.2007 darauf verständigt, die Kindertagesbetreuung quantitativ und qualitativ auszubauen. Bis zum Jahr 2013 sollen für durchschnittlich 35% der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze geschaffen werden. Die Betreuungsplätze sollen zu 70% in Form von institutioneller Betreuung in einer Tageseinrichtung und zu 30 % durch die Kindertagespflege bereitgestellt werden.

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG), das am 01.01.2009 in Kraft getreten ist, wurde ein subjektiver Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt. Dieser Rechtsanspruch beschränkt sich vom 01.01.2009 bis 31.07.2013 auf Kinder, die Tagespflege aus pädagogischen Gründen brauchen oder wenn die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ab dem 01.08.2013 gilt diese Einschränkung dann nur noch für Kinder unter einem Jahr, während für alle Kinder ab Vollendung des ersten bis zum dritten Lebensjahr ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege besteht. (Für bestimmte Personengruppen wie berufstätige Eltern und Auszubildende sind ab dem 01.10.2010 Betreuungsplätze auch für unter 1-jährige vorzuhalten. Diese Verpflichtung erwächst noch aus dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) von 2005, das durch das Kinderförderungsgesetz ergänzt wurde.)

Mit den nachfolgend aufgezeigten Kooperationsmöglichkeiten zwischen Landkreis, Tagesmütterverein und Städten und Gemeinden des Landkreises soll das Ziel erreicht werden, die Kindertagespflege verstärkt zu fördern. Das wäre ein wesentlicher Beitrag in Richtung einer bedarfsgerechten Lösung für die Kindertagesbetreuung insgesamt im Landkreis.

2. Ausbaustand der Kindertagesbetreuung (in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) 0-3 Jahre im Landkreis

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss der Landkreis jährlich für den Bereich der Kindertagesbetreuung landkreisweit den erreichten Ausbaustand bei den Betreuungsplätzen feststellen. Die nachfolgende Tabelle gibt den Ausbaustand zum 31.12.2008 für die Kindertageseinrichtungen und zum 01.03.2009 für die Kindertagespflege wieder.

Kindertagesbetreuung Ausbaustand im Landkreis zum 31.12.2008/01.03.2009 Kinder von 0 – bis unter 3 Jahre

Stadt/Gemeinde	Kinderzahl	Plätze			Versorgungsgrad				
		Kinder- Institutionelle Betreu-					Kinder- Institutionelle		
		tages-	ung				tages-	Betreuung	
		pflege	Spiel-	Krippe	Kiga	AM	pflege		
			gruppe			0 - 14J.			
Affalterbach	122	5	-	_	6	-	4,1%	4,9%	
Asperg	354	4	-	36	-	-	1,1%	10,2%	
Benningen	172	1	-	_	5	5	0,6%	5,8%	
Besigheim	324	8	10	10	29	8	2,5%	17,6%	
Bietigheim-	1 174	43	-	30	60	34	3,7%	10,5%	
Bissingen							,	,	
Bönnigheim	202	6	-	-	14	-	3,0%	6,9%	
Ditzingen	718	41	-	70	23	28	5,7%	16,9%	
Eberdingen	181	3	-	-	11	3	1,7%	7,7%	
Erdmannhausen	131	2	-	-	8	-	1,5%	6,1%	
Erligheim	56	5	-	_	2	-	8,9%	3,6%	
Freiberg	431	14	_	36	3	-	3,2%	9,1%	
Freudental	82	3	-	-	6	-	3,7%	7,3%	
Gemmrigheim	98	4	_	_	-	12	4,1%	12,2%	
Gerlingen	516	32		46	-	3	6,2%	9,5%	
Großbottwar	194	2	-	-	-	32	1,0%	16,5%	
Hemmingen	179	7	-	-	30	-	3,9%	16,8%	
Hessigheim	67	5	-	-	6	-	7,4%	9,0%	
Ingersheim	184	3	_	22	3	-	1,6%	13,6%	
Kirchheim	157	7	_	15	7	_	4,5%	14,0%	
Korntal-	551	24	-	-	15	_	4,4%	2,7%	
Münchingen							1, . , 0	_,,,,,,	
Kornwestheim	846	24	10	20	29	24	2,8%	9,8%	
Löchgau	112	3	-	-	12		2,7%	10,7%	
Ludwigsburg	2 452	94	_	155	111	46	3,9%	12,7%	
Marbach	454	22	-	40	-	-	4,9%	8,8%	
Markgröningen	422	5	_	-	30	_	1,2%	7,1%	
Möglingen	290	1	_	10	17	_	0,3%	9,4%	
Mundelsheim	83	-	_	-	-	_	-	-	
Murr	199	_	16	_	24	_	_	20,1 %	
Oberriexingen	80	3	-	-	8	-	3,8%	10,0%	
Oberstenfeld	193	3	10	_	34	_	1,6%	22,8%	
Pleidelsheim	151	4	30	10	10	_	2,7%	33,1%	
Remseck	638	4	-	30	52	_	0,6%	12,9%	
Sachsenheim	448	8	10		20	_	1,8 %	6,7%	
Schwieberdingen	389	9	-	20	-	38	2,3%	14,9%	
Sersheim	151	3	_		2	-	2,0%	1,3%	
Steinheim	338	10	_	10	2	_	2,9%	3,6%	
Tamm	305	5	-	-	15	10	1,6%	8,2%	
Vaihingen	762	19	_	10	52	4	2,5%	8,7%	
Walheim	67	-	_	-	14	-		20,9%	
TTUITOITT	07		86	570	660	247		20,070	
	44.070	436		1 563		/	3,1%	10,9%	
	14 273	100	1 999			5,176	14%		
• • • •			ı	JJ J				1 7 /0	
Gesamtzahl									

3. Die Förderung der Kindertagespflege durch den Landkreis

Der Landkreis fördert den Tagesmütter e.V. mit einem Betrag von derzeit rund 160.000,--Euro jährlich.

Für die Bearbeitung der Anträge von Eltern auf Förderung ihres Kindes in Tagespflege im Rahmen einer laufenden Geldleistung gelten seit dem 01.07.2009 folgende Regelungen:

- Stundensätze für die Tagespflegeperson
 - 3,90 € pro geleisteter Betreuungsstunde
 - Auszahlung direkt an die Tagespflegeperson
 - Kostenbeitrag der Eltern wird gesondert festgesetzt (siehe Kostenbeitragstabelle auf der nächsten Seite)

• Sozialversicherungsbeiträge

Das Jugendamt erstattet pro Tagespflegeperson einmal pro Monat 50% der angemessenen und nachgewiesenen Beiträge zur Sozialversicherung (Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung). Die entsprechenden Anträge können beim Jugendamt oder beim Tagesmütter e.V. angefordert werden. Die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich im Rahmen der Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII.

Unfallversicherung

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden automatisch einmal pro Tagespflegeperson in voller Höhe übernommen (derzeit: 7,09 €/Monat) und mit der laufenden Geldleistung ausgezahlt, soweit sie nachgewiesen sind.

• Kostenbeitrag der Eltern zur Kindertagespflege

Der Kostenbeitrag wird nach einer Kostenbeitragstabelle festgesetzt (siehe nachfolgende Seite). Diese Tabelle ist nach Einkommensgruppen, Alter und Betreuungszeiten des Kindes gestaffelt. Für Kinder unter drei Jahren erhält der Landkreis eine Zuweisung aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG). Diese FAG-Zuweisung dient dazu, den Kostenbeitrag der Eltern zu senken und wurde entsprechend in die Kostenbeitragstabelle eingearbeitet. Die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind daher geringer, als die Kostenbeiträge für die Betreuung älterer Kinder.

Kostenbeitragstabelle ab 01.07.2009 nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII für den Landkreis Ludwigsburg

tägliche Betreuungszeit	monatliche Betreuungszeit	Kindesalter	Monatliche Kostenbeiträge					
über 7 Stunden über 150,5	150,5 Iden	ab 3 Jahre	€0	134 €	269 €	403 €	- 538 €	672 €
	über Stur	unter 3 Jahre	3 0 €	106 €	212€	318 €	424 €	530 €
mehr als 5 bis zu 7 Stunden mehr als 107,5 bis zu 150.5 Stunden	107,5 bis Stunden	ab 3 Jahre	9 0	101 €	202 €	302 €	403 €	504 €
	mehr als zu 150,5	unter 3 Jahre	∋ 0	81 €	161 €	242 €	322 €	403€
3 bis 5 Stunden 64,5 bis 107,5	. 107,5 den	ab 3 Jahre	90	€7 €	134 €	202 €	269 €	336 €
	64,5 bis Stun	unter 3	90	55€	110€	165 €	220 €	275€
1 bis unter 3 Stunden 21,5 bis unter 64,5	nter 64,5 den	ab 3 Jahre	€0	34 €	9 ∠9	101 €	134 €	168 €
	21,5 bis unter Stunden	unter 3 Jahre	∋ 0	21 €	43€	64 €	998	107 €
prozentuale Staffelung des Kostenbeitrags		%0	20%	40%	%09	%08	100%	
Einkommen Haushalts- gemeinschaft		bis 1.500 EUR	bis 2.000 EUR	bis 2.500 EUR	bis 3.000 EUR	bis 3.500 EUR	über 3.500 EUR	
Einkom- mens- gruppen		_	=		2	۸	IA	

Werden mehrere Kinder aus einer Familie in Tagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag je Kind wie folgt festgesetzt:

bei 2 Kindern aus einer Familie je Kind 75 % des maßgeblichen Kostenbeitrags

bei 3 Kindern aus einer Familie je Kind 50 % des maßgeblichen Kostenbeitrags

bei 4 Kindern aus einer Familie je Kind 37,5 % des maßgeblichen Kostenbeitrags

bei 5 Kindern aus einer Familie je Kind 30 % des maßgeblichen Kostenbeitrags

4. Das Leistungsangebot des Tagesmütter e.V. Kreis Ludwigsburg

Der Tagesmütter e.V. Kreis Ludwigsburg bietet für alle 39 Städte und Gemeinden des Landkreises folgende Leistungen an:

- ➤ Information und fachliche Beratung von Eltern in allen Fragen der Kindertagespflege
- ➤ Information und fachliche (Erst-) Beratung von Tagesmüttern und Kinderfrauen
 - o Hausbesuch und ein damit verbundenes, ausführliches Beratungsgespräch
 - Unterstützung bei p\u00e4dagogischen, rechtlichen, finanziellen und versicherungstechnischen Fragen
 - o Unterstützung bei der Eingewöhnung eines Kindes in die Tagesfamilie
 - o Beratung in Konfliktsituationen
 - Weitergabe von Informationsmaterial zur Kindertagespflege
- ➤ Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson: Koordination von Angebot und Nachfrage. Sorgfältige Auswahl und Anbahnung des Erstkontaktes zwischen zwei zueinander passenden Familien.
- ➤ Begleitung des Tagespflegeverhältnisses: Begleitung von Eltern und Tageseltern, Beratung bei Fragen, Problemen und in Krisensituationen während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses.
- Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen
 - Qualifizierungsangebote in Form von Qualifizierungskursen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (160 Unterrichtseinheiten). Die Kosten für die Qualifizierungskurse werden vom Verein getragen.
 - o Angeleitete Gesprächsgruppen für Tagespflegepersonen sowie Einzelveranstaltungen zu pädagogischen und psychologischen Themen
 - Kinder-Notfallkurse
- Feststellung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen: Dokumentation und Beantragung der Pflegeerlaubnis beim Jugendamt
- Versicherung der Tagespflegeperson: Angebot einer Sammelhaftpflichtversicherung zur Absicherung einer Aufsichtspflichtverletzung
- > Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen
- ➤ Sicherung der Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Ansprechpartnerinnen des Tagesmütter e.V. Kreis LB für die Städte und Gemeinden:

Ludwigsburg Stadt

Frau Miethe / Geschäftsstelle LB

Telefon 0 71 41/29 96 79 5

Mail: carola.miethe@tagesmuetter-lb.de

Umkreis Ludwigsburg

Asperg, Eberdingen (Nussdorf, Hochdorf), Freiberg, Möglingen, Markgröningen, Oberriexingen, Pleidelsheim, Remseck, Sersheim, Tamm, Unterriexingen Frau Schumacher / Geschäftsstelle LB

Telefon 0 71 41/29 96 79 5

Mail: daniela.schumacher@tagesmuetter-lb.de

Marbach

Affalterbach, Benningen, Erdmannhausen, Murr, Großbottwar/Sauserhof, Kleinbottwar/Höpfigheim, Oberstenfeld/Prevorst, Steinheim, Winzerhausen

Frau Singvogel-Nägele / Familienzentrum Marbach

Telefon 0 71 41/25 74 29

Mail: ulrike.singvogel@tagesmuetter-lb.de

Bietigheim-Bissingen

Besigheim, Bönnigheim, Gemmrigheim, Hessigheim, Kirchheim, Löchgau, Mundelsheim, Sachsenheim, Walheim

Frau Kahnt / Büro Bietigheim-Bissingen

Telefon 0 71 42/22 20 89

Mail: ilona.kahnt@tagesmuetter-lb.de

Kornwestheim

Frau Zehner / **Büro Kornwestheim** ab 2010 Geschäftsstelle Ludwigsburg Telefon 0 71 54/ 17 71 20

Mail: bettina.zehner@tagesmuetter-lb.de

Ditzingen

Frau Ritt / **Büro Ditzingen** Telefon 0 71 56/ 95 80 02

Mail: eva.ritt@tagesmuetter-lb.de

Gerlingen

Frau Ritt / **Büro Gerlingen** Telefon 0 71 56/ 170 63 22

Mail: eva.ritt@tagesmuetter-lb.de

Vaihingen

Frau Dressler / **Büro Vaihingen** Telefon 0 70 42/ 13 06 57 14

Mail: claudia.dressler@tagesmuetter-lb.de

Strohgäu

Hemmingen, Schwieberdingen Korntal-Münchingen Frau Weicht/Geschäftsstelle Ludwigsburg

ab Sommer 2010 Telefon 07141/257429

Mail: ulrike.singvogel@tagesmuetter-lb.de

5. Möglichkeiten der Förderung der Kindertagespflege durch die Städte und Gemeinden des Landkreises

Nachdem die Zuständigkeit für die Kindertagespflege nach wie vor bei den Stadt- und Landkreisen liegt, bedeutet dies in der Praxis eine Zweiteilung der Zuständigkeit in der Kindertagesbetreuung. Für Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind suchen, ergeben sich dadurch zwei Ansprechpartner. Wenn das Kind von einer Tagesmutter betreut werden soll, müssen sich die Eltern an den Landkreis wenden, wenn es um die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung geht, müssen sich die Eltern an die jeweilige Stadt oder Gemeinde wenden. Zudem gibt es Unterschiede bei den Kosten für die beiden Betreuungsarten. Während die Elternbeiträge für eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vom jeweiligen Träger festgelegt werden und sich damit auch erheblich in den einzelnen Städten und Gemeinden unterscheiden, steht dem mit der direkten Entgeltzahlung an die Tagespflegeperson durch das Jugendamt auch die kreisweit einheitliche Festsetzung des Kostenbeitrags für die Kindertagespflege gegenüber. Man kann deshalb davon ausgehen, dass der Kostenbeitrag für ein vergleichbares institutionelles Betreuungsangebot in manchen Städten und Gemeinden niedriger, in anderen höher liegen wird.

5.1 Förderung der Kindertagespflege

Mit dem Ziel, dass die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren im Rahmen der Kindertagespflege für die Eltern auf jeden Fall nicht teurer wird als eine vergleichbare Betreuung in einer Kindertageseinrichtung könnte es im Landkreis Ludwigsburg zu folgender Regelung kommen:

- Eltern, die einen Betreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren suchen, werden auf dem Rathaus vor Ort informiert, welche Betreuungsformen und -möglichkeiten es in der Gemeinde/Stadt gibt und wie hoch der Elternbeitrag der Gemeinde/Stadt für die zeitlich konkret gewünschte Betreuung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung wäre.
- Wenn sich die Eltern über eine Betreuung in Kindertagespflege informieren wollen bzw. sich dazu entscheiden, erhalten sie im Rathaus vor Ort für die weitergehende Beratung die Kontaktdaten in Bezug auf den Tagesmütter e.V. und folgende Formulare des Jugendamtes: Den Antrag auf Übernahme der Kosten in Kindertagespflege und den Fragebogen zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- Uie Eltern füllen den Antrag und den Fragebogen aus und geben diese Formulare unterschrieben und mit den Nachweisen zum angegebenen Einkommen versehen, wieder auf dem Rathaus ab.
- □ Die Kommune sendet die kompletten Unterlagen mit der Information über die Höhe des in diesem konkreten Fall geltenden Elternbeitrags der Kommune an den zuständi-gen Sachbearbeiter des Jugendamts.
- ↓ Der Sachbearbeiter des Jugendamts prüft die Anspruchsgrundlage nach § 24 SGB VIII, setzt die laufende Geldleistung, d.h. das Pflegegeld der Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII fest und zahlt diesen Betrag an die Tagespflegeperson aus.
- Der Sachbearbeiter des Jugendamts berechnet den von den Eltern zu zahlenden Kostenbeitrag und setzt diesen nach der Kostenbeitragstabelle des Jugendamtes fest. Ist dieser Kostenbeitrag höher als der Elternbeitrag, der in der Kommune für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung verlangt würde, zahlen die Eltern nur den Betrag in

Höhe des kommunalen Elternbeitrags. Die Differenz wird von der Kommune finanziert, d.h. fallbezogen vierteljährlich dem Jugendamt erstattet.

Beispiel: Ein Kind unter drei Jahren soll zwischen 5 und 7 Stunden täglich betreut werden.

Der kommunal festgesetzte Elternbeitrag für eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung könnte hierfür z.B. 300,-- Euro monatlich betragen.

Eine Betreuung in Kindertagespflege dagegen würde, bei einem angenommenen anrechenbaren Haushaltseinkommen der Eltern über 3.500,-- Euro, nach der Kostenbeitragstabelle des Jugendamts die Eltern 403,-- Euro monatlich kosten. Das Jugendamt würde nun einen Kostenbeitragsbescheid in Höhe von 403,-- Euro erlassen. In diesem Bescheid würde vermerkt werden, dass die Kommune X einen Anteil von 103,-- Euro trägt und die Eltern nur 300,-- Euro zahlen müssten.

Ist der vom Jugendamt berechnete Kostenbeitrag für die Kindertagespflege niedriger als der kommunal festgesetzte Elternbeitrag für eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, wird ebenfalls nur der Kostenbeitrag des Jugendamts festgesetzt. Für die Kommune würden dann keine Ausgaben entstehen, für die Eltern würde nur der niedrigere Kostenbeitrag anfallen.

5.2 Förderung der Tagespflegepersonen

Mit dem weiteren Ziel, den Ausbau der Kindertagespflege vor Ort voranzubringen, könnten die Städte und Gemeinden des Landkreises zusätzliche Anreize für potenzielle Tagespflegepersonen schaffen, indem sie den vom Jugendamt geleisteten Stundensatz pro Betreuungsstunde (3,90 €) erhöhen. (Vorschlag: Erhöhung um 1,10 € auf 5,-- €). Sofern sich die Kommune für diese Förderung entscheidet, zahlt das Jugendamt diese 5,-- € pro Betreuungsstunde direkt an die Tagespflegeperson aus und rechnet 1,10 € pro Betreuungsstunde mit der Kommune fallbezogen vierteljährlich ab.

(Die Punkte 5.1 und 5.2 können über die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis einzeln oder zusammen vereinbart werden)

5.3 Zusatzleistungen des Tagesmütter e.V.

Unter Punkt 4 wurde dargestellt, welche Leistungen des Tagesmütter e.V. für alle 39 Städte und Gemeinden des Landkreises angeboten werden. Nun gibt es bereits einige Städte und Gemeinden im Landkreis (Vaihingen, Ditzingen, Gerlingen, Kornwestheim, Bietigheim-Bissingen, Ludwigsburg, Marbach), die für zusätzliche Beratungsleistungen des Tagesmütter e.V. vor Ort finanzielle Mittel in unterschiedlicher Höhe aufwenden. Solche zusätzlichen Beratungsleistungen können für eine Kommune oder auch für einen Zusammenschluss mehrerer Kommunen wie folgt organisiert werden, jeweils abhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse:

Vor-Ort-Angebot mit:

- Telefonischen Sprechzeiten
- Persönlichen Beratungsgesprächen

• Tagesmüttertreffen

Voraussetzungen: Geeignete Räumlichkeiten in der Kommune, Telefon, PC, Internetzugang

Kosten für die Kommune bei:

- ➤ Bürozeiten vier Stunden wöchentlich Kostenpauschale 5.160,-- Euro/Jahr
- ➤ Bürozeiten acht Stunden wöchentlich Kostenpauschale 8.669,-- Euro/Jahr
- ➤ Bürozeiten zehn Stunden wöchentlich Kostenpauschale 10.836,-- Euro/Jahr
- ➤ Bürozeiten zwölf Stunden wöchentlich Kostenpauschale 13.003,-- Euro/Jahr

6. Weiteres Verfahren

Der Tagesmütter e.V. Kreis Ludwigsburg hat bei seiner Mitgliederversammlung am 22.07.2009 einen Fachbeirat gewählt, der sich mit je einem Vertreter/je einer Vertreterin wie folgt zusammensetzt:

- Stadt Ludwigsburg
- Stadt Kornwestheim
- Stadt Ditzingen
- Stadt Vaihingen an der Enz
- Stadt Gerlingen
- Stadt Bietigheim-Bissingen
- Landratsamt Ludwigsburg

Das vorliegende Papier resultiert aus den bisherigen Diskussionen im Fachbeirat und soll bei der Bürgermeisterversammlung am 13.01.2010 vorgestellt werden. Das Ziel ist, zu einer einheitlichen Empfehlung für alle 39 Städte und Gemeinden des Landkreises zu kommen.

Ludwigsburg, im Januar 2009



Vereinbarung

zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren

zwischen dem

Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg vertreten durch Herrn Sozialdezernent Ferdinand Lautenbacher

und

der Stadt/Gemeinde

vertreten durch Herrn/Frau

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Förderung der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren, die ihren Wohnsitz in der o.g. Stadt/Gemeinde haben. Das Ziel der Vereinbarung ist es, die Kindertagespflege auszubauen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von Zuschüssen der o.g. Stadt/Gemeinde an die Eltern, die ihre Kinder in Tagespflege betreuen lassen und/oder an die Tagespflegeperson erreicht werden.

2. Förderungsmöglichkeiten (können wahlweise oder beide zusammen angekreuzt werden)

☐ 2.1 Förderung der Kindertagespflege

Die Stadt/Gemeinde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Eltern für einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege nicht mehr bezahlen müssen, als für einen vergleichbaren Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt/Gemeinde.

Dazu werden die Eltern vor Ort durch die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung informiert, wie hoch der Elternbeitrag der Stadt/Gemeinde für die zeitlich konkret gewünschte Betreuung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt/Gemeinde wäre. Gleichzeitig werden die Eltern darauf hingewiesen, dass sie für einen Platz in der Kindertagespflege nicht mehr bezahlen müssen. Sofern sich die Eltern für eine Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege

entscheiden, erhalten sie von der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung vor Ort folgende Formulare des Jugendamtes:

- den Antrag auf Übernahme der Kosten in Kindertagespflege (Anlage 1) und
- den Fragebogen zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Anlage 2).

Die Eltern füllen den Antrag und den Fragebogen aus und geben diese Formulare unterschrieben und mit den Nachweisen zum angegebenen Einkommen versehen, wieder auf dem Rathaus ab. Von der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung werden die kompletten Unterlagen mit der Information über die Höhe des in diesem konkreten Fall geltenden Elternbeitrags für eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt/Gemeinde an das Jugendamt gesandt.

Das Jugendamt setzt den von den Eltern zu zahlenden Kostenbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle des Jugendamtes fest. Ist dieser Kostenbeitrag höher als der Elternbeitrag, den die Eltern in der Stadt/Gemeinde für einen vergleichbaren Platz in einer Kindertageseinrichtung entrichten müssten, bezahlen die Eltern nur den niedrigeren Betrag. Die Differenz zum Kostenbeitrag des Jugendamtes wird von der Stadt/Gemeinde finanziert.

Ist der vom Jugendamt festgesetzte Kostenbeitrag für die Kindertagespflege niedriger als der kommunale Elternbeitrag für eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, wird nur der Kostenbeitrag des Jugendamts festgesetzt. Für die Kommune entstehen dann keine Ausgaben. Gegenüber den Eltern wird immer nur der niedrigere Kostenbeitrag festgesetzt.

2.2 Förderung der Tagespflegeperson

Die Stadt/Gemeinde verpflichtet sich, die Tagespflegeperson, die ein Kind unter drei Jahren betreut, direkt zu fördern, indem sie den vom Jugendamt geleisteten Stundensatz pro geleisteter Betreuungsstunde in Höhe von derzeit 3,90 € um 1,10 € auf 5,00 € pro geleisteter Betreuungsstunde aufstockt.

Das Jugendamt prüft die Anspruchsgrundlage nach § 24 SGB VIII und setzt die laufende Geldleistung aufgrund dieser Vereinbarung in Höhe von 5,00 € pro geleisteter Betreuungsstunde fest und zahlt diesen Betrag an die Tagespflegeperson aus.

Die Differenz von $1,10 \in$ pro geleisteter Betreuungsstunde wird von der Stadt/Gemeinde getragen und an den Landkreis überwiesen.

3. Abrechnung der Zuschüsse

Die in 2.1 und 2.2 dieser Vereinbarung genannten Zuschüsse werden vom Landkreis jeweils vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres mit der Stadt/Gemeinde abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt <u>einzelfallbezogen</u>. Die Stadt/Gemeinde verpflichtet sich, die Abrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt zu begleichen.

4. Schlussvereinbarung und Inkrafttreten

spätestens 6 Monate vor Ablauf schriftlich von	(z.B. gravierende Vereinbarungsverletzungen)
Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbausschließlich schriftlich getroffen.	parung werden im gegenseitigen Einvernehmen
Der Erfüllungsort ist Ludwigsburg.	
Für den Landkreis Ludwigsburg Sozialdezernent Ferdinand Lautenbacher	Für die Stadt/Gemeinde
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift